

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN ALLPA Technik fürs Boot GmbH

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1. Allpa: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Allpa Technik fürs Boot GmbH mit Sitz in (33100) Paderborn, Eggerstraße 3 b, im Folgenden: "Allpa" genannt.
- 1.2. Kunde: Die Person, mit der Allpa einen Kaufvertrag in Bezug auf die Produkte abschließt.
- 1.3. Produkte: Die Produkte, über die Allpa und der Kunde einen Kaufvertrag abschließen, sowie die damit verbundene schriftliche Beratung des Kunden durch Allpa.

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle von Allpa abgegebenen Angebote, abgeschlossenen Kaufverträge und alle anderen mit ihr vereinbarten Geschäfte.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen, die vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, können Allpa nur binden, wenn sie von Allpa zuvor schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3. Die Anwendbarkeit etwaiger (Einkaufs-)Bedingungen oder sonstiger Bestimmungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie werden von Allpa schriftlich anerkannt.
- 2.4. Zwischen Allpa und dem Auftraggeber wird vereinbart, dass, sobald ein Vertrag unter der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, diese Bedingungen auch für nachfolgende Verträge zwischen denselben Parteien in vollem Umfang gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 3 Angebote und Vereinbarungen

- 3.1. Alle Angebote von Allpa sind unverbindlich; Vereinbarungen und Geschäfte sind verbindlich, wenn sie von Allpa schriftlich bestätigt werden oder ab dem Zeitpunkt, an dem Allpa mit ihrer Ausführung begonnen hat. Diese Verbindlichkeit gilt auch für Angebote und Zusagen, die von Vertretern oder anderen von Allpa beschäftigten Personen abgegeben werden, sowie für die von diesen getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Ein unverbindliches Angebot kann von Allpa nach Erhalt einer Annahme widerrufen werden. Alle Angebote sind widerruflich, auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten.

Artikel 4 Maße, Gewichte, Zeichnungen, Abbildungen und technische Daten

- 4.1. Die Maße, Gewichte und technischen Daten sowie die Zeichnungen und Abbildungen, die in den Preislisten, Rechnungen, Prospekten, Katalogen, Lagerlisten, Rundschreiben, elektronischen Datenträgern, der Website und anderem (Werbe-)Material von Allpa genannt werden, sind nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Allpa haftet nicht für Ungenauigkeiten und Abweichungen der vorgenannten Daten.
- 4.2. Die geistigen Eigentumsrechte an den von Allpa und/oder im Namen des Auftraggebers angefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Schemata und Entwürfen, Modellen und Formen sowie mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängend, stehen unabhängig davon, ob dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden oder nicht, ausschließlich Allpa zu.
- 4.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die in diesem Artikel genannten Unterlagen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Allpa ganz oder teilweise für andere Zwecke als für den Eigengebrauch zu verwenden, zu vervielfältigen, weiterzugeben oder Dritten zur Kenntnis zu bringen.
- 4.4. Die in diesem Artikel erwähnten Abbildungen, Zeichnungen, Schemata und Entwürfe sowie generell alle, was von Allpa hergestellt und/oder veröffentlicht wird, bleiben ihr uneingeschränktes Eigentum und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 4.5. Allpa haftet nicht für Ungenauigkeiten und Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Diagrammen und Entwürfen usw., die auf den in Artikel 4.1 genannten Informationsträgern von Allpa erscheinen.
- 4.6. Alle Fotos, Bilder, Grafiken usw., die von Allpa u.a., aber nicht ausschließlich, im Produktkatalog veröffentlicht wurden und werden, sind Eigentum von Allpa und dürfen von Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Allpa verwendet werden. Allpa ist eine geschützte Marke.
- 4.7. Allpa garantiert nicht und kann niemals als Garantie oder Gewährleistung dafür angesehen werden, dass die Produkte für den Zweck geeignet sind, für den der Auftraggeber sie behandeln, verarbeiten oder verwenden lassen möchte. Die Gewährleistungspflicht von Allpa geht nicht über die ausdrücklich gemachten Qualitätsaussagen oder ausdrücklich vereinbarten Qualitätsstandards hinaus.

Artikel 5 Preise

- 5.1. Die von Allpa genannten Preise sind unverbindlich und beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Werkpreisen, Devisenkursen, Einfuhrzöllen und ähnlichen Abgaben, Versicherungssätzen, Frachten, Steuern, Margenregelungen und sonstigen Faktoren.
- 5.2. Wenn sich einer oder mehrere der genannten Faktoren ändern, bevor die Lieferung erfolgt ist, kann Allpa diese Kosten-erhöhung immer an den Auftraggeber weitergeben.
- 5.3. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise pro Stück und ohne Umsatzsteuer und andere für den Verkauf und die Lieferung geltende staatliche Abgaben.

Artikel 6 Lieferung

- 6.1. Alle von Allpa angegebene Lieferfristen sind rein indikativ und nicht als Fristen zu betrachten. Die Überschreitung einer Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber in keinem Fall zu Schadensersatz, Aufhebung oder Auflösung des Vertrags oder Nichterfüllung einer Verpflichtung, die sich für ihn aus diesem oder einem anderen Vertrag ergibt. Die im vorigen Satz beschriebenen Rechte stehen dem Kunden auch nicht zu, wenn Allpa Produkte liefert, die in Bezug auf Verpackung, Volumen/Größe, Zusammensetzung, Form, Farbe, Gewicht oder auf andere Weise von dem Vereinbarten abweichen, vorausgesetzt, dass die Brauchbarkeit der Produkte dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Produkte können sich z. B. aufgrund technischer Verbesserungen ändern.
- 6.2. Die Lieferung der Produkte an Bestimmungsorte innerhalb der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs und Deutschlands erfolgt durch tatsächliche Lieferung der Produkte durch oder im Namen von Allpa an die auf dem Packzettel angegebene Lieferadresse. Lieferungen an andere als die oben genannten Bestimmungsorte erfolgen ab Lager/ab Fabrik/ab Depot oder ab Lager, gemäß den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der Incoterms.
- 6.3. Allpa ist jederzeit berechtigt, eine Bestellung in Teilen zu liefern.
- 6.4. Allpa behält sich das Recht vor, jederzeit, z. B. bei einer Aussetzung der Lieferung und/oder Bereitstellung von Produkten, vom Kunden eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung des Allpa geschuldeten Preises zu verlangen oder, nach Wahl von Allpa, vom Kunden eine Sicherheit für den Allpa geschuldeten Preis zu verlangen.

Artikel 7 Abnahme- und Untersuchungsfrist, Beschwerden

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gekauften Produkte zu dem vereinbarten oder von Allpa angegebenen Liefertermin abzunehmen. Von diesem Zeitpunkt an geht das Risiko für die Produkte von Allpa auf den Kunden über. Wenn Allpa die Produkte infolge einer verspäteten Lieferung durch den Kunden einlagern muss, hat der Kunde Allpa die damit verbundenen Kosten zu erstatten.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Allpa gelieferten Produkte bei der Lieferung zu prüfen. Reklamationen wegen sichtbarer Mängel an den Produkten müssen vom Kunden spätestens innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Tagen nach Erhalt schriftlich eingereicht werden. Ungeachtet des Vorstehenden müssen sichtbare Mängel im Falle des Versands mit einem Frachtführer vom Kunden sofort bei der Lieferung auf dem Frachtführer angegeben werden.
- 7.3. Für nicht sichtbare Mängel gilt ebenfalls eine Reklamationsfrist von 5 (in Worten: fünf) Tagen, wobei diese Frist an dem Tag beginnt, an dem der Kunde den Mangel festgestellt hat oder zumindest hätte feststellen müssen, spätestens jedoch innerhalb von 1 (in Worten: einem) Monat nach Lieferung der Produkte.
- 7.4. Bei nicht rechtzeitiger Einreichung von Reklamationen gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlöschen alle diesbezüglichen Rechte des Auftraggebers, und es wird davon ausgegangen, dass Allpa seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.
- 7.5. Für alle Produkte gilt die vom Hersteller des jeweiligen Produkts festgelegte Garantiezeit. Alle Reklamationen müssen, vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen, unter Androhung des Verlusts aller Garantieforderungen, das unter www.allpa.de heruntergeladen werden kann, bei Allpa eingereicht werden. Allpa ist erst dann zur Bearbeitung von Reklamationen verpflichtet, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllt hat. Die beanstandeten Produkte müssen vom Kunden auf eigene Kosten an Allpa zurückgeschickt werden, damit Allpa die Möglichkeit hat, die Begründetheit der Beanstandungen zu beurteilen. Die Rücksendung der Produkte erfolgt jedoch erst, nachdem der Kunde eine entsprechende schriftliche Anweisung von Allpa erhalten hat; vorzeitig und/oder fehlerhaft zurückgesandte Produkte werden von Allpa nicht berücksichtigt und führen zum Erlöschen jeglicher diesbezüglicher Ansprüche des Kunden. Rücksendungen sind immer frachtfrei an Allpa zu senden und müssen mit einer Rücksendenummer (RAN) versehen sein. Allpa behält sich das Recht vor, Kosten für die Bearbeitung von Rücksendungen in Rechnung zu stellen.
- 7.6. Jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, wenn ein Mangel an den Produkten ganz oder teilweise die Folge ist von:
 - a. Die Nichtbeachtung der Montage-, Installations-, Betriebs-, Gebrauchs- und/oder Wartungsanweisungen durch den Kunden;
 - b. Mängel, die nicht auf Material- und/oder Konstruktionsfehlern beruhen, sondern eine Folge anderer Ursachen sind, wie z.B. normale Abnutzung, innere und äußere Verschmutzung, Rost- und Lackschäden, Transport, Einfrieren, Überhitzung, Überlastung und/oder unsachgemäße Verwendung;
 - c. Reparaturen und/oder andere Arbeiten an den Produkten, die vom Auftraggeber oder von Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Allpa durchgeführt werden.
- 7.7. Entsprechen die gelieferten Produkte nach Auffassung von Allpa nicht den vertraglichen Anforderungen, so werden sie - nach Wahl von Allpa - repariert oder ersetzt, oder der Verkaufspreis wird im Verhältnis des Preises der mangelhaften Produkte zum Gesamtverkaufspreis gemindert.
- 7.8. Die Rücklieferung von Produkten gemäß 7.7 unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Entschieden sich Allpa für einen Austausch, so gehen die ausgetauschten Produkte in ihr Eigentum über.

Artikel 8 Zahlung

- 8.1. Alle Rechnungen sind vom Kunden vor oder spätestens bei Lieferung der Produkte zu begleichen. Wurde eine Lieferung auf Rechnung vereinbart, so erfolgt die Zahlung gemäß den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. In Ermangelung dieser Bedingungen hat die Zahlung innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Zahlung hat stets ohne Verrechnung, Skonto oder Aufschub aus welchem Grund auch immer zu erfolgen, und zwar netto durch Überweisung auf das Bankkonto von Allpa.
- 8.2. Die vorgenannten Zahlungsbedingungen gelten in vollem Umfang, wenn untergeordnete Teile einer Lieferung fehlen, sofern die Nutzung der Produkte hierdurch nicht verhindert wird.
- 8.3. Solange der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Beträge, auch aus früheren Geschäften, nicht bezahlt hat, ist Allpa nicht verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, einschließlich ihrer Ansprüche auf Schadensersatz und Kostenersatzung.
- 8.4. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung eines fälligen Betrags an Allpa ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Mahnung und/oder Inverzugsetzung erforderlich ist, und schuldet Allpa die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den überfälligen Betrag, berechnet ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung. Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber Allpa die außergerichtlichen Inkassokosten, die auf 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) des vom Auftraggeber nicht bezahlten Betrags festgesetzt werden, unbeschadet des Rechts von Allpa auf vollständigen Ersatz der vernünftigerweise entstandenen Kosten. Auch alle Gerichts- und Vollstreckungskosten, die Allpa vernünftigerweise entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle der Nichtzahlung oder des Zahlungsverzugs des Auftraggebers oder seiner Liquidation, seines Konkurses oder seines Zahlungsaufschubs werden alle Verpflichtungen des Auftraggebers sofort und in vollem Umfang zur Zahlung fällig.
- 8.5. Die vom Kunden geleisteten Zahlungen dienen in erster Linie zur Begleichung der Kosten, in zweiter Linie zur Begleichung der Zinsen und in dritter Linie zur Begleichung der Hauptsumme(n), ungeachtet eines gegenteiligen Hinweises des Kunden.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die von Allpa gelieferten Produkte bleiben ihr Eigentum, bis der Kunde alle Verpflichtungen aus allen mit Allpa geschlossenen Verträgen vollständig erfüllt hat. Zu den Verpflichtungen gehören:
 - a. Die Geleistungen (in) für die gelieferten oder zu liefernden Produkte selbst sowie für die im Rahmen dieses Vertrags geleistete oder zu leistende/verpflichtete Arbeit;
 - b. Jegliche Ansprüche wegen Nichterfüllung dieser Vereinbarungen (in) durch den Kunden.
 - c. Alle Kosten, die Allpa infolge des Verzugs des Kunden entstehen, wobei diese Kosten auf 10 % (sprich: zehn Prozent) des vom Kunden unbezahlten Kaufpreises festgesetzt werden, unbeschadet des Rechts von Allpa auf vollständigen Ersatz der ihr entstandenen Kosten;
 - d. Ein von Allpa erlittener Weiterverkaufsschaden, der sich aus der negativen Differenz zwischen dem vom Kunden nicht bezahlten Kaufpreis und dem Preis ergibt, zu dem Allpa die betreffenden Produkte an einen Dritten verkauft.
- 9.2. Solange das Eigentum an den Produkten noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Allpa zu verpfänden oder anderweitig zu belasten und/oder darüber zu verfügen. Eine Weiterveräußerung im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Kunden ist zulässig, solange Allpa den Kunden nicht schriftlich darauf hingewiesen hat, dass sie ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ausüben will. Im Falle eines Weiterverkaufs, bei dem die Lieferung der Produkte vor deren Bezahlung erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, gegenüber seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu vereinbaren.
 - 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, das Eigentum von Allpa an den betreffenden Produkten sichtbar zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und diese Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
 - 9.4. Der Auftraggeber ermächtigt Allpa hiermit unwiderruflich, im Falle der Ausübung des Eigentumsvorbehalts die vom oder für den Auftraggeber genutzten Räume zu betreten und die gelieferten Produkte zurückzunehmen (oder zurücknehmen zu lassen). Der Kunde ist verpflichtet, in dieser Hinsicht vollständig mitzuwirken, unter Androhung eines Bußgeldes in Höhe von 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) des von ihm geschuldeten Betrags für jeden Arbeitstag, an dem diese Mitwirkung unterbleibt, und unbeschadet anderer vom Kunden zu erstattender Kosten, die Allpa bei der Ausübung des Eigentumsvorbehalts billigerweise aufwenden musste.

Artikel 10 Punzierungen und restriktive (Einbau-)Vorschriften bei Verwendung oder Verkauf in einem anderen Land

- 10.1. Produkte, die nach den niederländischen Vorschriften mit einem Gütezeichen versehen sein müssen, werden von Allpa in der Ausführung geliefert, für die das Gütezeichen erteilt wurde. Darüber hinaus führt Allpa auch Produkte, die kein niederländisches Prüfzeichen tragen. Der Verkauf und/oder die Installation dieser Produkte in anderen Ländern kann Beschränkungen unterliegen oder nicht zulässig sein und erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers. Der Kunde entschädigt Allpa für alle möglichen Schäden und Kosten, die sich daraus ergeben.

Artikel 11 Informationspflichten

- 11.1. Unbeschadet aller anderen Rechte von Allpa ist der Auftraggeber verpflichtet, Allpa unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Versäumnisses zu benachrichtigen, wenn er absehen kann oder vernünftigerweise absehen sollte, dass er mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug geraten wird.
- 11.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Allpa stets alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für Allpa im Zusammenhang mit dem Vertrag von Interesse sein können.
- 11.3. Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel 11 nicht (rechtzeitig und/oder vollständig) nachkommt, kann er sich in diesem Zusammenhang nicht auf höhere Gewalt berufen.

Artikel 12 Höhere Gewalt

- 12.1. Versagt Allpa bei der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Kunden, so kann dieses Versäumnis nicht Allpa zu gerechnet werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtung durch einen vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Umstand, der außerhalb der Kontrolle von Allpa liegt, unmöglich gemacht oder erschwert wird, wie z. B.: Verzug - insbesondere auch verspätete oder ausbleibende Lieferung seitens der Lieferanten von Allpa und/oder ihrer Spediteure -, Krieg oder ähnliche Situationen, Aufruhr, Sabotage, Boykott, Streik, Besetzung, Rohstoffmangel, Maschinenschäden, Diebstahl aus Lagern, Beschädigung oder Verlust beim oder während des Transports, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder Feuer.
- 12.2. Wenn eine Situation im Sinne von Absatz 1 eintritt, hat Allpa das Recht, die Erfüllung für höchstens sechs Monate auszusetzen oder den Vertrag nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass Allpa diesbezüglich schadenersatzpflichtig ist.

Artikel 13 Haftung und Entschädigung

- 13.1. Die Haftung von Allpa ist auf den Betrag begrenzt, der im betreffenden Fall von der/den Haftpflichtversicherung(en) ausbezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung, die Allpa im Rahmen dieser Versicherung(en) zu zahlen hat. Wird aus irgendeinem Grund keine Zahlung aus der/den Versicherung(en) geleistet, beschränkt sich die Haftung von Allpa auf den Rechnungsbetrag, der dem Kunden für die betreffenden Produkte in Rechnung gestellt wurde. Allpa haftet in keinem Fall für Schäden in Form von Umsatz- oder Einkommensverlusten oder vermindertem Firmenwert oder für andere indirekte Schäden.
- 13.2. Die im vorstehenden Absatz beschriebenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von Allpa.
- 13.3. Der Auftraggeber stellt Allpa, seine Mitarbeiter und die von ihm für die Ausführung eines Vertrags eingesetzten Hilfspersonen von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der (Rück-)Lieferung von Produkten ergeben oder damit zusammenhängen. Der Kunde ist verpflichtet, diesbezüglich eine angemessene Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- 13.4. Alle Forderungen des Auftraggebers gegenüber Allpa, mit Ausnahme der von Allpa anerkannten Forderungen, verjähren mit Ablauf von 12 (in Worten: zwölf) Monaten nach ihrer Entstehung.
- 13.5. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine juristische Person, so garantiert die Geschäftsführung dieser juristischen Person oder zumindest die Person, die den juristischen Anhang Auftragnehmer beim Abschluss des Vertrags mit Allpa vertreten hat, gegenüber Allpa die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich für den Auftragnehmer aus diesem Vertrag ergeben.

Artikel 14 Erlöschen der Garantie

- 14.1. Wenn während einer von Allpa zugesagten Garantiezeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garantiegebers Reparaturen oder Änderungen an den verkauften und/oder gelieferten Waren vorgenommen werden oder wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, erlischt jede zugesagte Garantieverpflichtung von Allpa sofort. Der Auftraggeber kann die Zahlung nicht mit der Begründung verweigern, dass eine Garantieverpflichtung nicht, noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden ist.
- 14.2. Die Garantie gilt nicht, wenn ein Mangel auf unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit, unsachgemäße Installation, unerlaubte Änderung oder nicht normale Verwendung der Produkte zurückzuführen ist.

Artikel 15 Einhaltung der Handelsvorschriften

- 15.1. Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet "Handelsbestimmungen" alle Sanktions- und Exportkontrollgesetze der Vereinten Nationen ("UN"), der Europäischen Union ("EU"), der Niederlande und, soweit anwendbar, der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"), Kanadas ("CA"), des Vereinigten Königreichs ("UK"), die für den internationalen Handel von Bedeutung sind, sowie aller anderen Länder, die in Zusammenhang mit dem Abkommen relevant sind oder werden können.
- 15.2. Der Kunde bestätigt und garantiert, dass er alle relevanten Beschränkungen, Verpflichtungen, das Einfrieren von Vermögenswerten und Verbote, die sich aus den Handelsbestimmungen ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen, kontrollieren und einhalten wird. Der Kunde garantiert, dass die Produkte nur für die vorgesehenen Zwecke und nicht für oder in Verbindung mit unerlaubten Aktivitäten oder Anwendungen verwendet werden....
- 15.3. Der Kunde garantiert, dass er die Produkte weder direkt noch indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen liefert, die Sanktionen oder anderen Beschränkungen nach der Gewerbeordnung unterliegen.
- 15.4. Wird die Erfüllung des Vertrages, einschließlich der Lieferung von Produkten, für Allpa unmöglich, weil (i) einen Verstoß gegen, (ii) eine Verletzung von und/oder (iii.) Strafmaßnahmen gegen Allpa oder eine Muttergesellschaft von Allpa darstellt, wird Allpa den Auftragnehmer - sobald dies vernünftigerweise möglich ist - schriftlich über das Leistungs Hindernis informieren. Sobald Allpa eine solche Mitteilung gemacht hat, hat der Auftragnehmer das Recht:
 - a. die Zahlungsverpflichtung für die betreffenden Produkte unverzüglich auszusetzen, bis die Erfüllung durch Allpa nicht mehr behindert wird; oder
 - b. Wenn die Leistung von Allpa für mindestens zwei Monate beeinträchtigt bleibt (oder vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie beeinträchtigt bleibt), bei vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.
- 15.5. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Verpflichtungen, die sich aus der Einhaltung der Gewerbeordnung ergeben, auf jeden Dritten übertragen werden, mit dem der Auftragnehmer einen Vertrag über die Produkte abschließt, die er bei der Erfüllung dieses Vertrags mit Allpa verwendet, oder der eine Verpflichtung oder einen Teil davon übernimmt.

Artikel 16 Zuständiges Gericht/anwendbares Recht

- 16.1. Auf alle Angebote von und Verträge mit Allpa findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.
- 16.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Allpa ergeben, ist ausschließlich das Gericht in Arnhem zuständig.

Artikel 17 Vertraulichkeit

- 17.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Rahmen dieses Vertrages erhält oder austauscht, vertraulich zu behandeln und sie nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt sowohl während als auch nach der Laufzeit dieses Vertrages. Der Kunde wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Allpa an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 18 Auflösung des Abkommens

- 18.1. Allpa hat das Recht, diesen Vertrag aufzulösen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie zum Beispiel der Bezahlung der Produkte und der Einhaltung der Garantiebedingungen, in Verzug ist.
- 18.2. Die Auflösung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber, in der Allpa angibt, welches Versäumnis bzw. welche Versäumnisse Anlass für die Auflösung sind und ab welchem Datum die Auflösung wirksam wird. Allpa behält sich das Recht vor, vom Auftraggeber neben der Auflösung auch Schadenersatz und/oder die Erstattung der angemessenen (Vorbereitungs-)Kosten zu verlangen.

Artikel 19 Schlussbestimmungen

- 19.1. Allpa behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitgeteilt und treten 1 (in Worten: einen) Monat nach dem Datum der Mitteilung in Kraft, sofern in der Mitteilung nichts anderes angegeben ist. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 1 (in Worten: einem) Monat nach dem Datum der Bekanntgabe unter Angabe von Gründen, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Änderungen akzeptiert.
- 19.2. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam oder nicht voll wirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die Allpa vereinbart hätte, wenn die ursprüngliche Bestimmung wegen ihrer Unwirksamkeit weggefallen wäre.
- 19.3. Der niederländische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor Übersetzungen.

Eingereicht bei der Handelskammer, Dezember 2023